



## Beitragsordnung

Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge, die gemäß § 6 der Vereinsatzung von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt. Er ist im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig und muss bis 01.04. eines jeden Jahres bezahlt sein.
2. Der Einzug des Beitrages erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsverfahren. Wird eine Rechnungsstellung notwendig können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.
3. Bei Aufnahme im II. Quartal ist der volle Beitrag, ab dem III. Quartal ist der halbe Beitrag zu entrichten.

Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Jahresbeitrages.

### **Beitragsregelung ab 06/2018**

Mitgliedsart	Beitrag p. a.
<b>aktiv</b>	<b>60 €</b>
<b>passiv</b>	<b>12 €</b>

Die vorstehenden Beiträge wurden von der Hauptversammlung am 28.04.2018 in dieser Höhe festgesetzt. Sie werden ab 01.06.2018 erhoben.